

Autor: Müller-Monning

Titel: Strafvollzugsgesetze

Herausgeber: Feest; Lesting; Lindemann

Auflage: 7. Auflage 2017

Autor: Müller-Monning

Vor § 69 LandesR

1

Die wohl stärkste **Veränderung der Gefängnisseelsorge** in den vergangenen Jahren geht von **ihrer Konfessionalisierung aus**, das bedeutet die Anzahl der Gefangenen einer Konfession werden erfasst. Diese Konfessionalisierung wird nicht von den Religionsgemeinschaften und Kirchen vorangetrieben, sondern von der Politik. Die reagiert auf eine medial präsente Islamisierung des Terrors und einer Politisierung der Religion. Der Islamische Staat und der Salafismus, die Anschläge in Paris 2015 und die Tatsache, dass in einigen Haftanstalten für den Dschihad geworben wird, hat zu der Forderung geführt islamische Seelsorger zu verpflichten. Insbesondere für die Haftanstalten mit hoher Anzahl von Muslimen wie sie insbesondere in HE, NW, BA und Berlin vorkommen und vor allem in einigen Jugendhaftanstalten wie der JVA Wiesbaden und der JVA Rockenberg in HE. Hier liegt der Anteil der Muslime bei jeweils 40 % der Haftpopulation (Ausschussvorlage UJV19/1 vom 1.12.2014, Bericht der hessischen Ministerin der Justiz auf den Berichts Antrag Drucksache 19/1020). Man könnte nun statistisch daraus schließen, dass junge Muslime im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung häufiger kriminell werden. Das liegt dann aber nicht daran, dass sie Muslime sind, sondern daran, dass diese Gruppe stärker von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen ist als andere gesellschaftliche Gruppen. Aus dem politischen Raum heraus werden Veränderungen der Gefängnisseelsorge gefordert, insbesondere der Ausbau einer „muslimischen Gefangenen-seelsorge“ (siehe dringlicher Berichts Antrag der Fraktion der FDP im hessischen Landtag 19/2312 vom 7. Juli 2015). Die muslimische Seelsorge soll aber nicht nur die religiöse Betreuung muslimischer Gefangener gewährleisten, sondern auch zu einer Deradikalisierung und Extremismusprävention beitragen. Diese präventive Arbeit geschieht vorwiegend im Violent Prevention Network (VPN) dem einige wenige islamische Seelsorger angehören. VPN versucht andere Narrative den gängigen Werbungen des IS entgegen zu setzen (z.B. *Kaddor* 2015, *Mansour* 2015, *Biene*, *Janusz u. Junk*, *Julian [HG]* 2016: zur islamischen Seelsorge siehe z.B. *Meyer* in FS 1/2014 und *Stüfen* in FS 1/2014). Bei dem Auf- und Ausbau einer islamischen Seelsorge respektive religiösen Betreuung muslimischer Gefangener entstehen bisher ungelöste Rechtsfragen. Eine der wichtigsten ist die Anerkennung der muslimischen Verbände als Religionsgemeinschaften und damit die Erlangung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechtes (vgl. *SBJL-Schäfer* § 53 Rn. 8). Dies ermöglicht ihnen nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 GG Religionsunterricht zu erteilen, das Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 Abs. 3 WRV auszuüben, nach Art. 137 Abs. 5 WRV den Körperschaftsstatus zu erwerben und eben auch nach Art. 141 WRV die Anstaltsseelsorge auszuüben. Zur Definition des Begriffes „Religionsgemeinschaft“ vgl.: BVerfG Urteil v. 15.1.2002 – 1 BvR 1783/99 (Rn. 54 u. 55) und BVerwG Urteil v. 23.2.2005 – 6 C 2.04 und *Rohde* 2014 S. 67 ff.; eine Liste der anerkannten Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes findet sich an der Universität Trier unter: <http://www.uni-trier.de/index.php?id=26713> [12.1.2016], hier ist nur eine islamische Vereinigung aufgeführt.

2

Zusätzlich zur Konfessionalisierung gibt es **gesellschaftliche Kontexte die ebenfalls eine Veränderung der Seelsorgearbeit im Gefängnis bewirkt haben**. Bei weitgehend gleicher Gesetzeslage haben sich die Arbeitsfelder der Seelsorge innerhalb und außerhalb des Gefängnisses verändert. Durch die Einführung betriebswirtschaftlicher Kostenrechnungen und den Aufbau automatisierter sozio-technologischer Umwelten (insbesondere die visuelle Überwachung/ § 70 Rdn. 4) in den einzelnen Vollzugsanstalten haben sich die Räume, in denen Seelsorge

geschieht gewandelt. Bei der gleichzeitigen Entwicklung neuer Kooperationsnetzwerke im Bereich der Kriminalitätskontrolle, wie dem Sicherheitsmanagement (ZÜRS, Heads etc.) und dem Übergangs- bzw. Entlassungsmanagement gibt es auch für die Seelsorge in den Haftanstalten neue Kooperationspartner. Von der Gefangenenfürsorge als diakonischer Aufgabe eines humanen Strafvollzuges wandelt sich die Arbeit zu einer systemischen Seelsorge die multikulturell und multireligiös aufgebaut sein sollte – zur „Gefängnisseelsorge“ – die das gesamte System Justizvollzug im Blick hat. Gefängnisseelsorge ist im weitesten Sinne Teil der Kriminalitätskontrolle und kann so zur Befriedung der Gesellschaft beitragen. Bei dem Paradigmenwechsel vom „Überwachen und Strafen“ zum „Kontrollieren und Managen“ dürfen ethische Grundeinstellungen und die Würde des Menschen jedoch nicht verloren gehen (vgl. *Müller-Monning* 2004 u. 2010). Für die Stellenkonstellationen der Seelsorge ist weiterhin die aktuell immer noch rückläufige Gefangenenzahl von Bedeutung, in Zusammenhang mit der Konfessionalisierung führt sie zu einer Veränderung der Anzahl der Seelsorger christlicher Religionsgemeinschaften.

- 3 Zu der Betreuung der Gefangenen kommen verstärkt deren **Angehörige**, besonders deren Frauen und Kinder (siehe *Pilgram* 1977, Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen. In: *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 4 Jg. H. 14, S. 44–53 und *Zöller/Müller-Monning* in FS 6/2008; *Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland 2014*, Reader Gefängnisseelsorge 21 Angehörigenarbeit), sowie die **Mitarbeiter der Fachdienste und des Allgemeinen Vollzugsdienstes** in den Blick der Seelsorgearbeit.

- 4 **Seelsorge** und **Seelsorger** kommen als Begriffe in den §§ 53 , 157 StVollzG und §§ 69 , 97 ME, sowie in den entsprechenden §§ der Ländergesetze vor (**BW** § 29 JVollzGB III, § 12 JVollzGB I, **BY** Art. 55 u. Art. 178 BayStVollzG, **BE** §§ 78 , 105 StVollzG Bln , **BB** §§ 81, 111 BbgJVollzG, **HB** §§ 70, 98 BremStVollzG, **HH** §§ 54, 106 HmbStVollzG, **HE** §§ 32, 77 HStVollzG, **MV** §§ 69 , 97 StVollzG M-V , **NI** §§ 53, 179 NJVollzG, **NW** §§ 40 , 98 StVollzG NRW , **RP** §§ 79, 108 LVollzG, **SL** §§ 69, 97 SLStVollzG, **SN** §§ 70, 110 SächsStVollzG, **ST** §§ 80 , 110 JVollzGB LSA , **SH** §§ 88 , 135 LStVollzG SH , **TH** §§ 80, 109 ThürJVollzGB). Der Begriff bezeichnet nach Art. 141 WRV religiöse Handlungen und die, als praktische Theologie bezeichnete Zuwendung des Seelsorgers zum Einzelnen in Momenten innerlicher und äußerlicher Notlagen. Die Seelsorge ist Teil der von Foucault benannten „Pastoralmacht“ in deren Mittelpunkt die „Regierungen der Seelen“ stand (*Lemke* u.a. 2000, 11 ff.). Im Gefängnis kann sie missbräuchlich dazu dienen die Selbststeuerung der Individuen durchzusetzen, sich also anzupassen. Gleichzeitig hat Seelsorge per definitionem ein befreiendes Element, da sie als Befähigung zum Widerstand gegen destruktive Prozesse in sich selbst und im außen (in der Organisation/System in der Lebenswelt Gefängnis) verstanden werden kann. Nach wie vor gilt, dass der Begriff Seelsorge nicht nur den Bereich des individuell religiösen (Gebet/Beichte) umfasst, sondern auch den karitativ/diakonischen Bereich der materiellen Zuwendung in Notlagen (siehe insbesondere: *Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge* 2009, 37 ff. und *Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz* 2006, 52 ff.). Die Begriffsbestimmung obliegt den Kirchen und Religionsgemeinschaften und hat frei von staatlichem Einfluss zu sein. Eine kritische Gefängnisseelsorge hinterfragt das Gefängnisystem und sucht nach Alternativen. Insbesondere aus dem Bereich der **Restorative Justice** und der gewaltfreien Kommunikation. Auch die Entkriminalisierung weiter gesellschaftlicher Bereiche muss in ihrem und dem kirchlichen Interesse liegen, damit verbunden auch eine Strafrechtsreform. Durch die Prozesse der Globalisierung und die Veränderung der Haftpopulation weitet sich der Begriff hin zu einem multikulturellen und multireligiösen Verständnis von ethisch-religiös motivierter Zuwendung zum Einzelnen und zum System Gefängnis, es ist mit dem englischen Ausdruck ein **Intercultural Pastoral Care and Counselling** (siehe: www.sippc.org), also eben weg von einer Konfessionalisierung hin zu einem interkulturellem und interreligiösem Verständnis von Seelsorge. Nimmt man die europäische Perspektive hinzu, so hat sich der Begriff Seelsorge in den Niederlanden zu dem „Dienst Geestelijke Verzorging“ dem Dienst „geistlicher Versorgung“ gewandelt an dem protestantische, katholische, jüdische, buddhistische, hinduistische, humanistische Glaubensgemeinschaften und Organisationen und der Islam beteiligt sind (siehe *Ministerie van Justitie* 2009 passim). Auch in England wird die Seelsorge in den Anstalten multireligiös organisiert. 2015 wurde in Bern die **International Association for Spiritual Care** (siehe: www.ia-sc.org) gegründet, die über einen multidisziplinären, interreligiösen und

interkulturellen Zugang versucht Seelsorge außerhalb konfessionell oder weltanschaulich gebundener Grenzen zu erfassen.

- 5 Die **Arbeitsbereiche der Gefängnisseelsorge** erstrecken sich heute nicht mehr nur auf Einzelgespräche in den Räumen der Seelsorge, in den Zellen der Gefangenen, auf Gruppenarbeit, Gottesdienst, sondern auch auf Angehörigenarbeit mit speziellen Angeboten wie Vater-Kind Gruppen und Familienbesuche und Familienbegegnungstagen in der JVA (*Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland [HG] 2014*) spezielle Suizidprophylaxe für Untersuchungsgefangene, (vgl. *Bennefeld-Kersten* in FS 1/2014) und neue Formate wie Kurse aus dem Bereich der Restorative Justice, die Opferempathie entwickeln sollen. Auch neue Formen von Spiritualität und Meditation, wie „Kloster im Gefängnis“, „Übung der Stille“ finden Eingang in die Praxis der Seelsorge (*Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland [HG] 2013 RGS 20 Übung der Stille als Freiheitsprozess; Büttner 2014*). Hinzu kommen Aufklärungs- und Informationsarbeit in Kirchengemeinden, Schulen und der weitergehenden Öffentlichkeit, das heißt die Arbeit der Gefängnisseelsorge ist nicht ausschließlich intramural begrenzt. Sie kann auch Analyse von gesellschaftlichen Hintergründen und Eintritt in einen kritischen Diskurs bedeuten.
- 6 **Der Seelsorger** war und ist bisher in der Regel ein im Haupt- oder Nebenamt bestellter Pfarrer/Priester oder Diakon/Pastoralreferent. Er unterliegt der amtlichen und seelsorgerlichen Schweigepflicht und dem Seelsorgegeheimnis, das unverbrüchlich ist und von dem er nicht entbunden werden kann (siehe § 97 LandesR Rdn. 15 – 17). Ihm gleich zu ordnen sind Seelsorgehelfer die in Abstimmung mit der Anstaltsleitung dem Seelsorger zugeordnet werden können. Seelsorger unterliegen in Bezug auf ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlichen Standards, (§ 5 Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses – SeelGG – vom 28. Oktober 2009) die als hoch anzusehen sind. Da der Begriff „Seelsorger“ hier weit zu fassen ist, gehören auch Imame die im Gefängnis arbeiten zu den Seelsorgern. Im Übrigen verwenden einzig **SN** und **TH**, wie der **ME** und das **StVollzG**, den Begriff „Seelsorger“. Alle anderen benutzen die Begriffe „Seelsorgerinnen und Seelsorger“ bzw. **BB** „Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger“.
- 7 Die **Stellung des Seelsorgers und der Seelsorgerin** im Vollzug wird bestimmt durch den Begriff „Gemeinsame Angelegenheiten“ oder auch „res mixtae“, also einem gemeinsamen Wirken von Staat und anerkannter Religionsgemeinschaft (*Eick-Wildgans 1993, 72 ff.* auch *Rhode 2014, 63 f.*). Der Seelsorger arbeitet sowohl für die Kirche und den Staat, ist somit „Diener zweier Herren“. Er bewegt sich auf einem schmalen Grat zwischen religiöser Ethik und staatlicher Machtausübung. Es ist auf alle Fälle von Vorteil, wenn er dienstrechtlich ausschließlich an die Kirche gebunden ist. Anstellungsverhältnisse, die aus dem Seelsorger einen Staatsbeamten machen (wie in Baden-Württemberg die Regel und in Bayern und NRW möglich), können sich als problematisch erweisen. Das kirchliche SeelGG der EKD weist explizit auf die Unabhängigkeit des Seelsorgers im System hin: „Personen, denen gemäß § 3 Abs. 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.“ (§ 6 Abs. 1 SeelGG). Durch neue Arbeitsformate wie es Suizidprophylaxe mit Hilfe von Telefonkontakten während der Nacht in niedersächsischen Strafvollzugsanstalten war (vgl. *Bennefeld-Kersten* in FS 1/2014), die Angehörigenarbeit wie in **HE** und **NW** und **NI**, sowie Täter Circle in Form von „Empathie-Kursen“ nach Vorbildern der Restorative Justice in **BY**, **HE** und **NI** kommt es zu neuen Kooperationsformen zwischen den Justizministerien und der Anstaltsseelsorge, die manchmal noch unzureichend geklärt sind. Hier sollte die Seelsorge auf ihre Unabhängigkeit im Gefängnisystem achten. Die Amtsverschwiegenheit und auch das Beichtgeheimnis gelten auch für Imame, bei vertraglicher Verpflichtung und wenn sie eine rechtliche Stellung als „Geistliche“ im Sinne des § 53 Abs. 1 der StPO innehaben wollen. Hier sind wie in Rdn. 1 beschrieben rechtliche Probleme zu beachten, insbesondere wenn es sich, wie bei den Imamen des DITIB (Diyamet Ileri Türk Islam Biriligi) Türkisch Islamische Union der Anstalt für Religion, um türkische Staatsbeamte handelt, die dem Diyanet dem Präsidium für religiöse Angelegenheiten in Ankara unterstehen.

Bearbeitungsdatum: September 2016